



## **Beschluss**

29. November 2023

**Az. 02/23 SGB XII SchSt**

In dem Verfahren

**Antragstellerin (AST)**

./.

**Antragsgegner (AG)**

hat die Schiedsstelle am 29. November 2023 beschlossen:

- 1. Die Leistungsvereinbarung vom 13./14. Juli 2007 wird ergänzt um die der Kalkulation der AST unter Punkt 1.4 zugrundeliegenden EDV-Anlagen.**
- 2. Die Investitionskosten für \_\_\_\_\_, werden für den Zeitraum vom 1. März 2023 bis 29. November 2023 auf 19,35 EUR Tag/Platz festgesetzt.**
- 3. Im Übrigen wird der Antrag der AST abgelehnt.**
- 4. Die Verfahrensgebühr beträgt 4.000,00 EUR.**
- 5. Die Verfahrensgebühr hat der AG zu tragen.**

## Gründe

### I.

Die AST betreibt seit längerem

. Im Juli 2007 hatten die Parteien eine Leistungsvereinbarung abgestimmt. Die Vergütungsvereinbarung vom 13./14. Juli 2007 sah für den Zeitraum vom 15. August 2007 bis zum 31. August 2008 eine Vergütung von 15,67 EUR je Belegungstag vor.

Mit Schreiben vom 22. August 2022 suchte die AST bei dem AG um Neuverhandlung hinsichtlich der Vergütung ab 1. November 2022 zu einem Investitionskostenbetrag von 19,36 EUR pro Belegungstag nach. Trotz Erinnerung seitens der AST legte der AG kein eigenes Angebot vor.

Mit Schreiben vom 1. März 2023, am selben Tag bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingegangen, beantragte die AST, den Investitionskostenbetrag für den Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Oktober 2023 in Höhe von 19,36 EUR pro Tag und Platz festzusetzen und den Schiedsspruch für sofort vollziehbar zu erklären. In ihrer Begründung vom 14. März 2023 wies sie auf die im Jahre 2007 abgestimmte Leistungsvereinbarung und den damaligen Investitionskostenbetrag von 15,67 EUR pro Belegungstag hin. In der Erwiderung vom 27. März 2023 teilte der AG mit, dass wegen personeller Probleme bei

Vergütungsverhandlungen gegenwärtig nicht geführt werden könnten. Die Leistung sei unter dem 2. Januar 2023 geeinigt. Die Laufzeit könne nur ab dem 1. März 2023 festgesetzt werden. Die AST wies mit Schreiben vom 6. April 2023 darauf hin, dass die fehlende Verhandlungsmöglichkeit wegen personeller Probleme ein Organisationsverschulden darstelle, welches zu Lasten des Antragsgegners gehe. Mit E-Mail vom 20. April 2023 stimmte die Schiedsstelle dem zu und forderte den AG auf, bis zum 22. Mai 2023 die Vergütungsverhandlungen aufzunehmen, ein Angebot zu unterbreiten bzw. darzustellen, aus welchen Gründen die Vergütungsforderung der AST nicht akzeptiert werde. Daraufhin unterbreitete der AG unter dem 17. Mai 2023 ein Angebot von 16,30 EUR pro Tag und Platz. Dieses lehnte die AST mit E-Mail vom 9. Juli 2023 ab. Weitere Verhandlungen blieben zunächst ergebnislos. Mit Schreiben an die AST vom 13. November 2023 wurde ein Angebot von 17,93 EUR pro Tag und Platz unterbreitet. Nicht anerkannt werden könnten Abschreibungen auf EDV-Anlagen, ein Sonnensegel, eine mobile Beschallungsanlage und eine Werkbank. Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern könnten Gestehungskosten für einen GWG-Pool, für Notebooks und Friseurstühle nicht anerkannt werden. Eine Eigenkapitalverzinsung werde statt mit 4 % nur mit 1,5 % anerkannt. Als Monatsmiete könnten lediglich 715.400,00 EUR (in der Berechnung 725.418,87 EUR) jährlich anerkannt werden. Mit Schreiben vom 28. November 2023 stellte die AST den Verhandlungsstand nochmals dar und nahm zu den einzelnen strittigen Punkten Stellung.

In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am 29. November 2023 bestätigten die Parteien, dass die Leistungsvereinbarung vom 13./14. Juli 2007 weiter gelten solle.

Die AST wies allerdings darauf hin, dass diese ergänzt werden müsse um EDV-Anlagen.

Die AST stellt

1. den Antrag aus dem Schriftsatz vom 1. März 2023 zu Ziffer 1. und beantragt,
2. die bestehende Leistungsvereinbarung um die der Kalkulation zugrundeliegenden EDV-Anlagen zu ergänzen.

Der AG beantragt,

die Investitionskosten ab dem Datum des Beschlusses auf 17,93 EUR/Platz und Tag festzusetzen und den Antrag im Übrigen abzulehnen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen im Vorverfahren sowie im Schiedsverfahren Bezug genommen.

## II.

Der Antrag der AST hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Entscheidung der Schiedsstelle, die eine Schlichtungsmaßnahme eines sachnahen, weisungsfreien, mit Interessenvertretern paritätisch zusammengesetzten Gremiums darstellt und deren Entscheidungsspielraum sich am Vereinbarungsspielraum der Vertragsparteien orientiert, muss den Sachverhalt richtig ermittelt haben, die verfahrensrechtlichen Regelungen müssen eingehalten sein, sie muss also formell ordnungsgemäß ergangen sein, und die Schiedsstelle darf bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ihren Gestaltungsspielraum nicht verkannt haben (BSG, Urteil vom 7.10.2015 – B 8 SO 21/14 R, juris Rn. 12, mit weiteren Nachweisen). Dabei hat sich die Schiedsstelle auf die Gegenstände zu beschränken, über die keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden konnte (BSG, Urteil vom 28.1.2021 – B 8 S 26/19 R, juris Rn. 12; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28. 4. 2020 – L 9 SO 3/19 KL). Dabei ist die Rechtsprechung des 3. Senats des BSG (Urteil vom 17.6.2010 – B 3 KR 7/09 R; Urteil vom 16.5.2013 – B 3 P 2/12 R; Urteil vom 23.6.2016 – B 3 KR 26/15 R) zu berücksichtigen (Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. August 2012 – L 9 S O1/10, juris Leitsatz 6), wonach grundsätzlich ein Antragsteller die in die Kalkulation eingestellten Zahlen plausibel zu machen, d. h. darzulegen hat, dass Kosten in der angegebenen Höhe für die maßgebliche Einrichtung bzw. den Dienst entstanden sind bzw. prospektiv entstehen werden und auch dieser Einrichtung/diesem Dienst zuzurechnen sind, und diese Kosten sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Sodann hat ein Antragsgegner Nachfragen hinsichtlich aufgetretener Plausibilitätslücken zu stellen (substantiiertes Bestreiten). In einem weiteren Schritt ist in einem sogenannten „externen Vergleich“ mit anderen Einrichtungen/Diensten zu überprüfen, ob die beanspruchte Vergütung den Grundsätzen der wirtschaftlichen Betriebsprüfung entspricht. Dabei sind Entgelte immer dann wirtschaftlich, wenn sie im unteren Drittel vergleichbarer Vergütungen angesiedelt sind. Auch höhere Entgelte können wirtschaftlich sein, wenn sie auf einem höheren Aufwand der Einrichtung beruhen und wirtschaftlich angemessen sind (Leitentscheidung: BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 3 P 3/08 R). Lediglich im Hinblick auf Besonderheiten des SGB XII sind von den grundsätzlichen Erwägungen des Bundessozialgerichts zum SGB XI Abweichungen hinsichtlich dieses Prüfungsschemas und im Hinblick auf die Ausgestaltung des externen Vergleichs sowie auf die Anforderungen hinsichtlich der Amtsermittlung durch die Schiedsstelle Abweichungen möglich (BSG, Urteil vom 25.4.2018 – B 8 SO 26/16 R, juris Orientierungssätze 3 und 4; BSG, Urteil vom 28.1.2021 – B 8 SO 6/19 R, juris Rn. 18; Urteil vom 7. 10. 2015 – B 8 SO 21/14 R, juris Leitsatz 1; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. 8. 2012 – L 9 SO 1/10, juris Leitsatz 6).

Von diesen Vorgaben geleitet kommt die Schiedsstelle zu den im Tenor ersichtlichen Festlegungen und begründete diese Entscheidung hinsichtlich der Leistungsvereinbarung (hierzu unter 1.), der Vergütung (hierzu unter 2.) und hinsichtlich des Zeitraums (hierzu unter 3.) wie folgt:

1. Grundlage für die Festsetzung einer Vergütung ist eine zwischen den Parteien geeinte Leistungsvereinbarung. Hier haben die Parteien zunächst übereinstimmend vorgetragen, dass weiterhin die Leistungsvereinbarung aus dem Jahre 2007 gelten solle. Im Laufe der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle wurde aber deutlich, dass insoweit Ergänzungen notwendig sind.

Dem AG ist zuzustimmen, dass Anlagen von nicht nur untergeordnetem Maß nur dann in der Kalkulation berücksichtigt werden dürfen, wenn sie in der Leistungsvereinbarung aufgeführt sind. EDV-Anlagen sind in der Leistungsvereinbarung aus dem Jahre 2007 nicht aufgeführt. Sie sind aber für eine Einrichtung nach heutigen Maßstäben unverzichtbar. Die Konsequenz daraus ist, die Leistungsvereinbarung um die EDV-Anlagen zu ergänzen.

2. Die Schiedsstelle setzt den Investitionskostenbetrag auf 19,35 EUR pro Tag und Platz fest. Die Festsetzung der Vergütung gründet sich auf den Vortrag der Parteien, die diesbezüglichen Diskussionen in der mündlichen Verhandlung, den Erfahrungen der Schiedsstelle aus einer Vielzahl anderer Verfahren und die in dem Antrag vorgelegten Kalkulationsdaten.

Die Schiedsstelle übernimmt unter Punkt 1.4 der Kalkulation die Abschreibungen auf EDV-Anlagen. Durch die Festsetzung der Schiedsstelle sind EDV-Anlagen nunmehr in die Leistungsvereinbarung aufgenommen und können daher berücksichtigt werden. Die von der AST eingestellte 3-jährige Abschreibung ist bei der Schnelllebigkeit derartiger Güter realistisch. Die gegenseitige Auffassung des AG, diese Güter müssten über 13 Jahre abgeschrieben werden, ist demgegenüber realitätsfern. Der technische Fortschritt ist inzwischen derartig schnell, dass es geboten ist, EDV-Anlagen wesentlich früher zu ersetzen.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung belässt die Schiedsstelle die Kosten für ein Sonnensegel, die mobile Beschallungsanlage und die Werkbank in Höhe von zusammen 7.889,42 EUR in der Kalkulation. Insoweit trifft die Schiedsstelle aber keine Entscheidung darüber, inwieweit diese Anschaffungen notwendig sind. Die Schiedsstelle ist jedoch der Auffassung, dass es Anschaffungen gibt, die über die unbedingt erforderliche Grundausstattung, also die wesentlichen Ausstattungsgegenstände hinausgehen, aber dennoch anerkannt werden können, wenn sie für den Charakter einer Einrichtung von Bedeutung sind bzw. die Besonderheit einer Einrichtung ausmachen. Wenn ein geringer Investitionskostenbetrag gefordert wird, ist es im Rahmen der Wirtschaftlichkeit einer Einrichtung möglich, dieser einen gewissen Spielraum für zusätzliche Anschaffungen einzuräumen. Der hier geforderte bzw. zugesprochene Investitionskostenbetrag ist im Verhältnis zu den in den letzten Jahren durch die Schiedsstelle geeinten oder festgesetzten Investitionskosten (19,16 – 22,58 EUR) gering, und die kostenmäßige Auswirkung der hier eingeräumten Anschaffungen ist ebenfalls sehr gering, sodass die Schiedsstelle diese Anschaffungen dem der Einrichtung eingeräumten Spielraum zurechnet.

Bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern sind allerdings die Gestehungskosten für den GWG-Pool von 1.518,80 EUR heraus zu rechnen, denn dieser Betrag ist bereits abgeschrieben. Zudem hat der AG zutreffend die Kosten für Friseurstühle nicht anerkannt, denn sowohl vorgesehene Flächen als auch die Ausstattung für einen Friseursalon gehören nicht zu den anerkennungsfähigen Kosten für den Investitionsbetrag. Für die Wirtschaftsgüter verbleibt es somit bei einer Abschreibung von 8.288,49 EUR.

Die Eigenkapitalverzinsung nimmt die Schiedsstelle mit 2 % an. Insbesondere in dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 8. Dezember 2022 (B 8 SO 8/20 R), dem eine Entscheidung dieser Schiedsstelle zugrunde liegt, ist ausführlich dargelegt, dass ein kalkulatorischer Gewinn anerkannt werden kann, sofern sich aus den übrigen Parametern der Kalkulation (Gestehungskosten, Auslastungsquote usw.) keine Gewinnchancen ergeben. Nach Prüfung der Leistungsvereinbarung, der Auslastungsquote von 98 %, der Kalkulation sowie der übrigen eingereichten Unterlagen seitens der AST ist für die Schiedsstelle nicht ersichtlich, dass sich aus diesen Angaben Gewinnchancen ergeben. Daher ist hier eine Eigenkapitalverzinsung anzuerkennen. Allerdings hat die AST keine nähere Begründung für ihre Annahme, die Eigenkapitalverzinsung mit 4 % anzusetzen, benannt. Daher orientiert sich die Schiedsstelle an dem Basiszinssatz, der zur Mitte der Laufzeit (Dezember 2022) ca. 2 % betrug.

Bei der Miete geht die Schiedsstelle von den Angaben der AST aus, die durch Vorlage der entsprechenden Verträge nachgewiesen ist. Die Reduzierung der Mietkosten durch den AG hat dieser nicht begründet. Außerdem stimmt die im Schriftsatz vom 13. November 2023 aufgeführte Miete von 715.400,00 EUR nicht mit dem Betrag von 725.418,87 EUR überein, der in der Berechnung des Investitionsbetrages aufgeführt ist, so dass nicht nur fraglich ist, von welchem Betrag der AG ausgeht, sondern auch, wie er diesen ermittelt hat.

Bei Berücksichtigung der so ermittelten Zahlen ergibt sich nach übereinstimmender Berechnung der Parteien und der Schiedsstelle in der mündlichen Verhandlung unter Berücksichtigung von

Rundungsdifferenzen ein Investitionskostenbetrag von 19,35 EUR pro Tag und Platz. Dieser Betrag ist nach den Erkenntnissen der Schiedsstellenmitglieder aus einer Vielzahl von Investitionskostenverhandlungen und unter Berücksichtigung der Festsetzungen bzw. Einigungen in der Schiedsstelle im unteren Bereich der Investitionskosten in Mecklenburg-Vorpommern angesiedelt.

3. Den Beginn der Laufzeit setzt die Schiedsstelle auf den 1. März 2023 fest. Gemäß § 77 Abs. 3 Satz 3 SGB XII werden Festsetzungen der Schiedsstelle rückwirkend mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Dies ist hier der 1. März 2023. Eine rückwirkende Festsetzung auf diesen Tag entspricht somit dem Gesetz. Die Laufzeit reicht antragsgemäß bis zum 31. Oktober 2023.

Die Festsetzung der Laufzeit ab dem Datum des heutigen Beschlusses – wie vom AG beantragt – wird abgelehnt. Zwar ist diesem zuzugeben, dass grundsätzlich prospektiv verhandelt wird. Maßgeblich für den Laufzeitbeginn ist aber der Antragseingang bei der Schiedsstelle, wie oben dargestellt. Es entspricht dem üblichen Verhandlungsgeschehen, dass auch danach weiterverhandelt wird. Eine spätere Einigung in der Hauptsache bedingt aber nicht einen späteren Laufzeitbeginn. Maßgeblich ist, ob bei Verhandlungsbeginn (BSG, Urteil vom 23. Juli 2014, B 8 SO 2/13 R) bzw. bei Antragstellung im Schiedsverfahren für die Zukunft verhandelt wird. Die AST hatte daher zutreffend darauf vertraut, dass trotz Stellung eines Schiedsstellenantrages in der Sache weiterverhandelt wird. Nach § 77 Abs. 3 Satz 4 SGB XII wäre ein späterer Laufzeitbeginn nur dann festzusetzen, wenn der Antrag im Laufe des Verfahrens geändert wurde. Das ist hier nicht der Fall.

Die Verfahrensgebühr beträgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Landesverordnung über die Bildung und das Verfahren einer Schiedsstelle nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII – SchStLVO SGB XII M-V) vom 5. Juli 2021 mindestens 700,00 EUR und höchstens 7000,00 EUR. Nach § 8 Abs. 3 Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 81 SGB XII des Landes Mecklenburg-Vorpommern richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten sowie des Aufwandes für die Schiedsstelle. Dem entspricht es, hier eine Gebühr von 4.000,00 EUR anzusetzen.

Die Kostenlastaufteilung entspricht dem jeweiligen Obsiegen und Verlieren der Beteiligten. Die AST ist lediglich hinsichtlich der Laufzeit vom 1. November 2022 bis zum 30. April 2023 unterlegen und um 0,01 EUR hinsichtlich der Vergütung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit einer Klage angefochten werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Tiergartenstraße 5 in 17235 Neustrelitz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll den angefochtenen Verwaltungsakt bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Dem Klageschriftsatz und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird

oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformen und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Eine isolierte Anfechtung der Kostenlastentscheidung ist nicht gegeben (§ 172 Abs. 3 Nummer 3 SGG).